

Taxordnung, gültig ab 01.01.2026

Art. 1 Grundlage

Diese Taxordnung regelt weitestgehend sämtliche Taxen und Gebühren, die im Alters- und Pflegeheim Heimetblick erhoben respektive verrechnet werden. Die Inhalte basieren auf dem betreffenden Regierungsratsbeschluss in dieser Angelegenheit.

Art. 2 Anpassung der Taxen

Taxordnung und Taxtabelle werden periodisch vom Stiftungsrat überprüft und in der Regel per 01.01. des Kalenderjahres den Bedürfnissen an eine ausgeglichene Vollkostenrechnung angepasst.

Art. 3 Leistungen vor dem Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim

Art. 3.1 Informationsveranstaltungen / Beratungsgespräche

Im Zusammenhang mit Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung und interessierte Kreise können Gebühren erhoben werden. Dies gilt auch für Beratungsgespräche mit Betroffenen oder deren Angehörigen sowie für „Heimführungen“ und die Abgabe von Informationsmaterial. Im APH Heimetblick sind diese Dienstleistungen kostenlos.

Art. 3.2 Leerstandsgebühr vor Eintritt

Falls eine Interessentin bzw. ein Interessent in das APH Heimetblick eintreten will, jedoch kurzfristig verhindert ist, dann wird während maximal einem Zeitraum von 14 Tagen eine Leerstandsgebühr in der Höhe der reduzierten Pensionstaxe verrechnet.

Art. 4 Leistungen beim Eintritt

Art. 4.1 Eintrittsgebühr

Für die einmaligen Leistungen im Zusammenhang mit dem Eintritt wird eine Eintrittsgebühr von CHF 500.00 verrechnet. Zu diesen einmaligen Leistungen gehören u.a.:

- Dossiereröffnung
- Beschriftungen (Eingangsbereich, Zimmertüre, Briefkasten etc.)
- Einfache Hilfsarbeiten beim Einzug, z.B. Transport von privaten Möbeln, Kleidern vom Eingang ins Zimmer, Aufhängen von Bildern

Art. 4.2 Beschriftung Kleider

Die private Kleidung der Neueintretenden muss nach Standard vom APH Heimetblick beschriftet werden. Aus technischen Gründen ist das Nämelen nur im APH Heimetblick möglich. Für diese Leistung verrechnen wir pauschal CHF 150.00.

Art. 5 Leistungen der Institution während einem Heimaufenthalt

Art. 5.1 Leistungen als Bestandteil der Hotellerie- und Betreuungstaxe

Die nachfolgenden Leistungen stellen ein Basisangebot dar, welches als Bestandteil der Hotellerie- und Betreuungstaxe vom APH Heimetblick erbracht wird:

Unterkunft:

- Unterkunft
- Heizung, Beleuchtung, Warmwasser, Strom
- Bettwäsche, Frotteewäsche
- Toilettenpapier
- Reinigung des Zimmers, inkl. Entsorgung Haushaltsabfälle
- Mitbenützung der Gemeinschaftsräume (zusammen mit anderen Bewohnenden)
- Pflegebett (ausgenommen Sonderanfertigungen) und Pflegenachtisch
- Barrierefreier Zugang zu allen relevanten Räumen
- Bauseitige Zimmeranschlüsse Festnetztelefonie und TV (die Benutzung wird als Gebühr separat verrechnet, s. Art. 5.5)
- Zugang zu WLAN
- Allgemeiner Liegenschaftsunterhalt

Verpflegung:

- Täglich 3 Mahlzeiten
- Diät-Menüs auf ärztliche Verordnung
- Ärztlich verordnete Zwischenmahlzeiten
- Freie Konsumation von Mineralwasser, Tee, Kaffee auf der Abteilung (nicht im Restaurant)
- Krankheitsbedingter Zimmerservice

Sicherheit:

- Bereitschaftsdienst in der Nacht und am Tag
- Verwaltung von Bargeld (Taschengeld)
- Zurverfügungstellung eines Rollstuhls und/oder eines Rollators (gilt nicht für Sonderanfertigungen, z.B. für Übergrössen), inkl. Reinigung und Unterhalt
- Allfällige Sicherheitslösungen (z.B. „Alarmmatten“ bei Sturzgefahr)

Serviceleistungen:

- Hilfe bei akuten persönlichen Problemstellungen, inkl. kleiner administrativer oder technischer Unterstützung (z.B. Telefonate, Mail oder digitale Anliegen)
- Kurzberatung, Schalterberatungen
- Interne Postverteilung
- Vorbereitung von Arztvisiten
- Organisieren von Transportdiensten
- Waschen und Bügeln der Privat- und Heimwäsche (exkl. Drittosten wie z.B. chemische Reinigung für besondere Wäschestücke)
- Telefonie Festnetz über Hauszentrale: Telefongespräche Inland (ohne Sondernummern wie z.B. Auskunft)
- Radio- und TV-Gebühren (für Privatpersonen und Unternehmen - Serafe)
- Haftpflichtversicherung und Hausratversicherung (Bedingungen gemäss Merkblatt)

Art. 5.2 Betreuungsleistungen

Durch die allgemeine Betreuungstaxe, die zum heutigen Zeitpunkt in der Hotellerie- und Betreuungstaxe enthalten ist, sind folgende Leistungen abgedeckt:

- Betreuung durch Pflegepersonal, wie z.B. Gespräche führen oder zuhören, soziale Kontakte der Bewohnenden unterstützen, Begleitung bei kurzen Spaziergängen
- Alltagsgestaltung und Aktivierung
- Unterhaltungsangebote und Ausflüge
- Kleinere Besorgungen, falls dies aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr durch die Bewohner/ den Bewohnenden oder Angehörige erledigt werden kann
- Zugang zur Seelsorge und Ermöglichung einer Teilnahme an Gottesdiensten

Art. 5.3 Pflegeleistungen

In der Pflegetaxe sind folgende Leistungen inbegriffen:

- Periodische Abklärung des persönlichen Pflegebedarfs nach dem im Kanton Solothurn vorgeschrivenen Systems interRAI LTCF (Einstufung ins 12-stufige System)
- Behandlungspflege
- Grundpflege, inkl. Nagelpflege an Händen und Füßen (nicht medizinisch oder kosmetisch)
- Pflegematerial gem. Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL) bis zur vom Bundesrat festgelegten Höchstgrenze
- Abgabe von Medikamenten
- Spezialpflege bei auffälligem Verhalten, welches durch die RAI-Pflegeeinstufung abgedeckt ist, wie z.B. Zusatzleistungen im Zusammenhang mit Hygieneaufwand

Art. 5.4 Nicht in der Pflegetaxe inbegriffene Kosten der Gesundheitsversorgung

Durch die Pflegetaxe nicht abgedeckte Kosten sind u.a. (Liste nicht abschliessend):

- Ärztliche Betreuung
- Medikamente
- Hilfsmittel (MiGeL) ohne Pflegestufenrelevanz und ohne ärztliche Verordnung sowie MiGeL über der festgelegten Jahresobergrenze
- Laboruntersuchungen
- Brillen, Kontaktlinsen
- Hörgeräte, Batterien zu Hörgeräten
- Krankentransporte
- Ambulante und stationäre Spitalbehandlungen
- Ärztlich verordnete podologische Leistungen (Leistung durch zugelassene Podologiepraxis direkt an Krankenversicherung)
- Mietkosten für Wechseldruckmatratzen CHF 8.00 /pro Tag
(werden teilweise durch allfällige Zusatzversicherungen bezahlt)

Art. 5.5 Nicht in den Taxen inbegriffene Leistungen der Institution

Das APH Heimetblick erbringt weitere Leistungen, deren Wahl für die Bewohnenden freiwillig ist. Die nachfolgenden Leistungen sind nicht in den Taxen inbegriffen und werden in der Monatsrechnung als separate Leistungen aufgeführt:

- | | |
|---|---|
| - Spezialgetränke (z.B. Softdrinks, Bier, Wein) | gemäss Preisliste Gastronomie pro Mahlzeit CHF 8.00 |
| - Zimmerservice (nicht krankheitsbedingt) | |
| - Telefon: Inbetriebnahme und Anschlussgebühr Festnetztelefon, inkl. Inlandgespräche:
Miete Telefonapparat | pro Monat CHF 25.00 |
| - Gebühr Kabelfernsehen | pro Monat CHF 10.00 |
| - Miete Fernsehgerät | pro Monat CHF 17.00 |
| | pro Monat CHF 10.00 |

Taxordnung, gültig ab 01.01.2026

Seite 4

- Coiffeur gemäss	gemäss Preisliste externer Dienstleister
- Kosmetische Fusspflege	gemäss Preisliste externer Dienstleister
- Toilettenartikel (z.B. Zahnpasta, Seife, Shampoo)	gemäss Preisliste Pflege
- Flickarbeiten an Wäschestücken:	pro Stunde CHF 70.00
- Über der normalen Abnützung liegende Schäden in Zimmern und an Einrichtungen	gemäss externer Offerte
- Wertsachenversicherung (z.B. für Schmuck, Bilder, Antiquitäten)	
- Couverts, Schreibpapier, Briefmarken	
- Nachlieferung der Post bei externem Aufenthalt oder an Angehörige, Beistände und administrativ beauftragte Personen	pro Nachsendung CHF 5.00
- Entsorgung von privatem Mobiliar nach effektivem Aufwand	pro Stunde CHF 70.00
- Botengänge und Transportdienste	pro Stunde CHF 70.00 pro km / CHF 0.70
- Begleitung zu Arztbesuchen oder Begleitung bei Behördengang	pro Stunde CHF 70.00 pro km / CHF 0.70
- Grössere Besorgungen oder Begleitung für grössere Besorgungen	pro Stunde CHF 70.00 pro km / CHF 0.70
- Diverser Aufwand bei Zimmerwechsel auf eigenen Wunsch	CHF 210.00

Art. 5.6 Private Auslagen der Bewohnenden (eigene Lebenshaltungskosten)

Die folgenden Auslagen werden in der Regel durch die Bewohnenden selbst oder deren Angehörigen bzw. durch Drittpersonen getätigten resp. in Auftrag gegeben. Beispielhaft seien aufgeführt (Liste nicht abschliessend):

- Krankenkassenprämien
- Steuern
- Toilettenartikel (Zahnpasta, Seife, Shampoo, Duschgel, Rasierapparat und Zubehör etc.)
- Lebensmittel nach speziellen Vorlieben
- Persönliche Kleider und Schuhe, chemische Reinigung von Spezialwäsche
- Kosmetik, Schmuck, Zimmerdekoration (inkl. Blumen)
- Raucherwaren, Leckereien, Zeitschriften, Tageszeitungen
- Restaurantbesuche
- Vermögensverwaltung
- Ausfüllen von Steuererklärungen
- Juristische Unterstützung, z.B. im Zusammenhang mit Liegenschaftsverkäufen oder Erbschaften

Art. 6 Taxreduktion bei Abwesenheit

Abwesenheiten können vielerlei Ursachen haben. Als Beispiele sind aufgeführt:

- Ferien, Besuche in der Familie mit externer Übernachtung
- Spitalaufenthalt (stationär), z.B. nach einem Oberschenkelhalsbruch oder in der Psychiatrie
- Rehabilitation

Ein- und Austrittstage resp. An- und Abreisetage gelten als Aufenthaltstage und werden zum vollen Tagesansatz verrechnet.

Art. 6.1 Reduktion Hotellerie- und Betreuungstaxe

Die Hotellerie- und Betreuungstaxe wird wie folgt reduziert:

- a) Bei planbarer Abwesenheit (mind. 7 Tage im Voraus bekannt): Reduktion CHF 12.00 pro Tag ab 1. Abwesenheitstag
- b) Unplanbare Abwesenheit, z.B. bei Spitalaufenthalt nach Sturz: Reduktion CHF 12.00 CHF pro Tag ab 6. Abwesenheitstag

Die Reduktion ist auf 30 Tage pro Jahr beschränkt, d.h. darüber hinaus gehende Abwesenheitstage werden zur vollen Pensionstaxe ohne Abzüge verrechnet.

Art. 6.2 Reduktion Betreuungstaxe

Da aktuell keine Betreuungstaxe verrechnet werden kann, ist dieser Punkt nicht relevant.

Art. 6.3 Reduktion Pflegetaxe

Die Zeit zwischen dem letzten Tag der Anwesenheit und dem ersten Tag der Rückkehr wird nicht verrechnet.

Art. 7 Leistungen beim Austritt aus einem Alters- und Pflegeheim oder Tod

Art. 7.1 Austrittsgebühr

Für die einmaligen Leistungen im Zusammenhang mit dem Austritt wird eine Austrittsgebühr von CHF 500.00 verrechnet. Zu diesen einmaligen Leistungen gehören u.a.:

- Dossierschliessung
- Beschriftungen entfernen (Eingangsbereich, Zimmertüre, Briefkasten etc.)
- Wiederinstandstellung des Zimmers (inkl. gründliche Reinigung)
- Einfachere Hilfsarbeiten beim Auszug, z.B. Transport von privaten Möbeln, Kleider vom Zimmer zum Ausgang, Desinfektion, einfache Restaurationsarbeiten

Art. 7.2 Spezifische Leistungen der Institution

Art. 7.2.1 Leistungen im Todesfall

- Die ordentliche Zimmerreinigung und die Raumdesinfektion sind Bestandteil der Austrittsgebühr
- Behebung von a.o. Schäden an der Infrastruktur durch externe Dienstleister: nach effektivem Aufwand (evtl. Versicherungsfall)
- Dienstleistungen des technischen Dienstes (z.B. Zimmerräumung, Entsorgung von Möbeln): Verrechnung nach Aufwand von CHF 70.00 pro Stunde sowie CHF 0.70 pro km
- Administrative Arbeiten (z.B. Kündigung von Abonnementen, Versicherungen etc.): Verrechnung nach Aufwand von CHF 70.00 pro Stunde

Art. 7.2.2 Leistungen bei anderen Austrittsgründen

- Dienstleistungen des technischen Dienstes (z.B. Zimmerräumung, Umzug): Verrechnung nach Aufwand von CHF 70.00 pro Stunde sowie CHF 0.70 CHF pro km.
- Administrative Arbeiten (z.B. Kündigung von Abonnementen, Versicherungen etc.): Verrechnung nach Aufwand von CHF 70.00 pro Stunde

Art. 7.2.3 Kurzaufenthalte

Das APH Heimetblick verfügt über keine Zimmer, die für Kurzaufenthalte reserviert und ausgestattet sind. Im Falle einer Zimmerbelegung als Kurzaufenthalt sind wir gerne bereit, bei der Ausstattung behilflich zu sein. Dies gilt für das Aufhängen von Bildern und Wandschmuck im Zimmer sowie für den Transport von Möbeln. Die Leistungen des techn. Dienstes werden nach Aufwand von CHF 70.00 pro Stunde sowie CHF 0.70 pro km verrechnet.

Aufenthaltsverträge als Kurzaufenthalt enthalten jeweils ein fixiertes Enddatum. Im Todesfall wird das Zimmer bis zum Ende der Vertragsdauer, jedoch maximal für 7 Tage weiterverrechnet.

Art. 7.3 Leerstandsgebühr

Art. 7.3.1 Im Todesfall

Aus Pietätsgründen wird von den Angehörigen im Todesfall keine umgehende Räumung des Zimmers verlangt. Spätestens nach 14 Tagen soll das Zimmer geräumt sein, so dass zwei Wochen verbleiben, um z.B. Wände zu streichen oder Böden zu versiegeln. Für die Zeit bis zur Wiederbelegung des Zimmers, jedoch während max. 30 Tagen nach dem Ableben der Bewohnerin /des Bewohners, wird die reduzierte Pensionstaxe weiterverrechnet.

Art. 7.3.2 Andere Austrittsgründe

Bei einem freiwilligen oder einem vom APH Heimetblick verlangten Austritt beträgt die Kündigungsfrist beidseitig einen Monat auf das Ende des darauffolgenden Monats. Eine Leerstandsgebühr wird nicht verrechnet.

Art. 8 Depots

Heimbewohnende mit Wohnsitz im Kanton Solothurn: Ein Depot wird nicht erhoben.

Heimbewohnende mit einem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Solothurn: Vor dem Heimeintritt ist ein Depot in der Höhe von 13'000 CHF zu leisten.

Art. 9 Rechnungsstellung

Art. 9.1 Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tagen nach Erhalt der Rechnung.

Art. 9.2 Mahnwesen

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird frühestens ab dem 21. Tag nach Erhalt der Rechnung eine erste Mahnung (Zahlungserinnerung) gestellt. Ab der zweiten Mahnung und jeder weiteren Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 50.00 pro Mahnung verrechnet sowie ein Verzugszins von 5 % ab dem 1. Tag nach dem Fälligkeitsdatum verrechnet.

Art. 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Taxordnung tritt per 01.01.2026 in Kraft. Sie ersetzt sämtliche bisherigen Regelungen, die für obengenannten Sachverhalte gelten und sind Bestandteil des Aufenthaltsvertrages.